Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft
(VwV NWW) vom 13. Juli 2020

Merkblatt zur Förderung der Suche und Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden

(Stand 01.02.2022)

Hinweise für das Jahr 2022

Was wird gefördert?

Förderfähig sind Aufwendungen für die Suche und die Dokumentation von Borkenkäfer-Befallsherden durch geschulte Personen (Borkenkäfer-Monitoring). Diese Maßnahme kann dabei in Eigenleistung, durch Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte der Zuwendungsempfangenden oder durch Dritte als Dienstleistung erfolgen.

Direkt an die Identifikation und Dokumentation von Befallsherden sind geeignete Maßnahmen zur Eindämmung zu ergreifen. Zur Unterstützung entsprechend waldschutzwirksamer Maßnahmen stehen weitere Förderangebote zur Verfügung. Detaillierte Informationen hierzu können im Internet über den Förderwegweiser unter der Rubrik Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen (https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/forst) oder bei der zuständigen unteren Forstbehörde abgerufen werden.

Die Försterinnen und Förster der Landesforstverwaltung bei den unteren Forstbehörden beraten Sie gerne, um bei Fragen zum Förderangebot sowie zur Umsetzung des Borkenkäfermonitorings und waldschutzwirksamer Maßnahmen bestmöglich zu unterstützen.

Grundlage für die Förderung ist die im Rahmen des Monitorings geleistete Kontrollfläche je Kalenderjahr. Die Förderhöhe beträgt 15 Euro pro Hektar und Jahr bei einer Überwachung durch Dritte oder durch Arbeitsleistungen der Arbeitskräfte der Zuwendungsempfangenden sowie 12 Euro pro Hektar und Jahr bei Eigenleistung.

Der Einsatz von Drohnen oder anderen Möglichkeiten der Fernerkundung kann momentan für das Borkenkäfer-Monitoring nur als eine zusätzliche technische Unterstützung angesehen werden und ist nicht förderfähig. Es gilt, dass die Kontrolltätigkeiten von Personen am Boden (terrestrisch) wahrgenommen werden müssen, damit eine Förderung gewährt werden kann.

Welche Kontrollflächen sind im Jahr 2022 für das Borkenkäfer-Monitoring förderfähig?

Es sind nur solche kontrollierten Waldflächen **ab einem Bestandesalter von 40 Jahren** förderfähig, bei denen der **Anteil der Baumarten Fichte und / oder Tanne insgesamt mindestens 20%** beträgt.

Wie ist das Borkenkäfer-Monitoring durchzuführen und welche Qualifikation ist für die im Monitoring eingesetzte Person notwendig?

Das Monitoring muss während der gesamten Schwärmzeit der rindenbrütenden Nadelholz-Borkenkäfer, insbesondere des „Buchdruckers“ (je nach Witterung bis September) regelmäßig mit einer Frequenz von möglichst 1-2 Wochen durchgeführt werden. Die weiteren Details richten sich nach dem Merkblatt Borkenkäfer-Befallsmonitoring der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg (FVA).

Für den Abruf der Förderung müssen die im Monitoring eingesetzten Personen eine für die sachgerechte Durchführung geeignete Qualifikation besitzen, welche jedoch nicht zwingend eine land- oder forstwirtschaftliche Ausbildung voraussetzt. Es ist ausreichend, wenn die mit dem Monitoring betrauten Personen in das Aufgabengebiet fachlich eingewiesen werden. Hierzu können zum Einsatz vorgesehene Personen z.B. mit einer qualifizierten Person mitgehen, um so die Kontrolle sowie Dokumentation zu erlernen oder an einer geeigneten Kurzschulung teilnehmen.

Waldbesitzende, die schon seit Jahren ihren eigenen Wald erfolgreich bewirtschaften, der unteren Forstbehörde bekannt sind und von dieser als qualifiziert eingestuft werden, besitzen ebenfalls die Qualifikation, das Monitoring durchzuführen.

Wer ist antrags- und zuwendungsberechtigt?

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Waldbesitzende oder anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse. Für anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sind Zuwendungen nur auf Grundlage eines Sammelantrags oder eines gemeinschaftlichen Antrags in Trägerschaft möglich.

Förderfähig sind ausschließlich in Baden-Württemberg gelegene Waldflächen.

Als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 Prozent in den Händen der vorgenannten Körperschaften befindet.

Förderanträge, die in Summe über alle beantragten Maßnahmen unterhalb folgender Bagatellschwellen liegen, können nicht ausbezahlt werden:

- private Forstbetriebe bis 200 Hektar: 250 Euro;
- private und körperschaftliche Forstbetriebe bis 500 Hektar: 1.000 Euro
- private und körperschaftliche Forstbetriebe über 500 Hektar: 2.500 Euro
- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse: 1.000 Euro

Welche Form der Antragstellung ist möglich?

a) Antrag durch Waldbesitzerinnen und -besitzer

Hierbei handelt es sich um das gebräuchlichste Verfahren: Der Antrag auf Förderung wird direkt durch die waldbesitzende Person eingereicht. Ist die antragstellende Person nicht alleinige Eigentümerin oder alleiniger Eigentümer der begünstigten Fläche oder besitzt keine eigentumsähnlichen Rechte wie zum Beispiel Nießbrauch, muss eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentumsseite zur Bewirtschaftung eingereicht werden.

b) Sammelantrag für mehrere Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

Beim Sammelantrag werden die Anträge mehrerer antragsberechtigter Waldbesitzender gebündelt und in einem Antrag zusammengeführt. Dies ist insbesondere für solche Waldbesitzende interessant, die die Bagatellgrenze nicht erreichen. Antragstellende von Sammelanträgen im Körperschafts- oder Privatwald können sein:

- Private Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzer, sofern sie selbst zuwendungsberechtigt sind,
- kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und

- anerkannte Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse.

Die Zuwendung ist durch den Sammelantragstellenden dem jeweiligen Anteil entsprechend in voller Höhe an die eingebundenen Waldbesitzenden auszubezahlen. Endbegünstigte bleiben somit die Waldbesitzenden.
Jeder Waldbesitzende muss dem Sammelantragsteller eine Einverständniserklärung zur Durchführung des Sammelantrags ausstellen. Wenn ein anerkannter Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss satzungsgemäß explizit dazu ermächtigt ist Sammelanträge zu stellen, können die Einverständniserklärungen entfallen.

c) Anträge in Trägerschaft

Im Rahmen eines Antrags in Trägerschaft wird das Borkenkäfermonitoring durch eine anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft (=Träger) in den Waldflächen ihrer Mitglieder durchgeführt. Dabei werden die anfallenden Kosten durch den Träger übernommen und die dafür vorgesehene Förderung zur Deckung dieser Kosten abgerufen. Der Träger ist somit Zuwendungsempfänger (Endbegünstigter) und für die korrekte Durchführung des Borkenkäfermonitorings verantwortlich. Entstehende Kosten, die nicht durch Fördermittel abgedeckt sind, können an die eingebundenen Waldbesitzenden weitergegeben werden.
Auch bei der Trägerschaft muss jeder eingebundene Waldbesitzende dem Träger eine Einverständniserklärung zur Durchführung des Borkenkäfer-Monitorings ausstellen. Wenn eine anerkannte Forstbetriebsgemeinschaft satzungsgemäß explizit dazu ermächtigt ist, Maßnahmen in Trägerschaft durchzuführen, können die Einverständniserklärungen entfallen.
Der Träger hat dafür zu sorgen, dass bei festgestelltem Käferbefall in Abstimmung mit den betroffenen Waldbesitzenden waldschutzwirksame Maßnahmen ergriffen werden.

Wo und wie kann ein Antrag auf Förderung gestellt werden?

Die aktuell gültigen Antragsformulare einschließlich des Verwendungsnachweises erhalten Sie im Internet über den Förderwegweiser des Landes unter „Forstwirtschaftliche Fördermaßnahmen“ in der Rubrik „Nachhaltige Waldwirtschaft (NWW) Teil F - Förderung zur Bewältigung der Folgen von Extremwetterereignissen im Wald“ (https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/forst) oder bei der für Sie zuständigen unteren Forstbehörde.

Auch im Jahr 2022 kann das Borkenkäfermonitoring vor Antragstellung und Bewilligung förderunschädlich begonnen bzw. durchgeführt werden. **Die Maßnahme ist jedoch vor Beginn zwingend bei der zuständigen unteren Forstbehörde formlos anzuzeigen**. Dies kann z.B. schriftlich, per Mail oder telefonisch erfolgen.
Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Maßnahme komplett abgeschlossen ist, kann gleichzeitig mit der Antragstellung der Verwendungsnachweis ausgefüllt und mit dem Förderantrag und den erforderlichen Nachweisen bei der zuständigen unteren Forstbehörde eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Abgabe der Unterlagen möglichst zeitnah nach Abschluss der Monitoringsaison zu veranlassen.
(Hinweis: Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige Bewilligungsbehörde entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.)

Welche Nachweise müssen erbracht werden?

Mit Vorlage des Verwendungsnachweises müssen in Bezug auf das Borkenkäfermonitoring folgende Nachweise/ Belegunterlagen eingereicht werden:

- Nachweis der Kontrollfläche nach Größe und Lage. Möglich sind beispielsweise Auszüge aus der periodischen Betriebsplanung, Kartenauszüge, Luftbilder oder Flächenverzeichnisse.
- Forstfachliche Stellungnahme der zuständigen unteren Forstbehörde, in der Regel ausgefertigt durch den örtlichen Revierleitenden, aus der hervorgeht, dass die Maßnahme forstfachlich sinnvoll und zweckmäßig war, im Sinne der Förderbestimmungen durchgeführt wurde und die Flächenangaben plausibel sind.
- Qualifikation der ausführenden Personen z.B. über Bescheinigungen, Arbeitsverträge, Zeugnisse oder vergleichbare Dokumente. Waldbesitzende, die schon seit Jahren ihren eigenen Wald erfolgreich bewirtschaften, der unteren Forstbehörde bekannt sind und von dieser als qualifiziert eingestuft werden, besitzen ebenfalls die Qualifikation dieses Monitoring durchzuführen. Dies muss aber von der unteren Forstbehörde auf der Forstfachlichen Stellungnahme bestätigt werden.
- Bei Sammelanträgen und gemeinschaftlichen Anträgen in Trägerschaft:
  - Einverständniserklärung der einbezogenen Waldbesitzenden bzw. Nachweis der satzungsgemäßen Berechtigung (s.o.).

- Auflistung, aus der die einbezogenen Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, deren in die Förderung einbezogenen Waldflächen sowie die jeweils ausführenden Personen (Qualifikationsnachweise) eindeutig hervorgehen.

Gibt es weitere Förderangebote im Bereich Borkenkäfer-Monitoring?

Als weiteres Förderangebot besteht die Möglichkeit zur Unterstützung der befristeten sozialversicherungspflichtigen Einstellung von forstfachlich ausgebildetem Personal zur Schulung und Koordination der im Monitoring eingesetzten Personen sowie zur Kommunikation des Maßnahmenbedarfs. Als forstfachlich ausgebildetes Personal gelten dabei Forsttechniker/innen, Absolventen/Absolventinnen der forstwirtschaftlichen und forstwissenschaftlichen Ausbildungsstätten sowie gleichwertige fachliche Qualifikationen. Zuwendungsfähig sind die nachgewiesenen Lohnkosten mit einer Anteilsfinanzierung von 80%.
Für die Maßnahme ist **vor** Beginn ein Förderantrag bei der zuständigen unteren Forstbehörde einzureichen.